



Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres
Völkerrechtsbüro
Abt I.5 Allgemeines Völkerrecht
Minoritenplatz 8
1010 Wien

per E-Mail:
abtia@bmeia.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMEIA-AT.	EU-GSt/Fe/Ab	Monika Feigl-Heihs	DW 12382	DW 412382	17.12.2018
8.15.02/00					
89-I.A/2018					

Begutachtung: Bundesgesetz über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben (Konsulargesetz – KonsG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Neuerliche Begutachtung

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben (Konsulargesetz) geht nach der Erstbegutachtung im April 2018 neuerlich in Begutachtung. Die BAK zeigt sich verwundert, dass weder im Vorblatt noch in den erläuternden Bemerkungen auf die Gründe hierfür eingegangen wird.

Gründe für die Ablehnung konsularischen Schutzes

An der Erstbegutachtung hat sich die BAK mit einer Stellungnahme (9.5.2018) beteiligt, die jedoch im neuerlichen Entwurf keinen Widerhall findet, da sich die damals kritisierte Bestimmung wortgleich wiederfindet, diesmal jedoch in einem anderen Paragraphen (§ 3 Abs 4 Zi 3).

Aus diesem Grund greift die BAK neuerlich die in § 3 Abs 4 der neuen Vorlage geregelten Gründe für die Ablehnung konsularischen Schutzes auf und regt dazu Folgendes an:

Nach Auffassung der BAK erscheint es nicht nachvollziehbar, dass gemäß § 3 Abs 4 Zi 3 die Gewährung konsularischen Schutzes für DoppelstaatsbürgerInnen, die neben der österreichischen Staatsbürgerschaft auch die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen (zu welchem sie eine engere Beziehung als zu Österreich haben), abgelehnt werden kann. Nicht von ihren eigenen Mitgliedsländern vertretenen UnionsbürgerInnen ohne jeglichen Bezug zu

Österreich wäre aber aufgrund der Konsularrichtlinie (KonsularRL) voller konsularischer Schutz zu gewähren.

Unseres Erachtens nach liegt hierin eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung von ÖsterreicherInnen gegenüber UnionsbürgerInnen.

Die konsequente Umsetzung dieser Bestimmung würde zu folgender Schieflage führen: Ein/e ÖsterreicherIn mit Doppelstaatsbürgerschaft könnte sich auch dann nicht an die österreichischen Vertretungsbehörden wenden, wenn der Drittstaat, dessen Staatsangehörigkeit er/sie ebenfalls besitzt, keine konsularische Vertretung hat.

Hingegen müsste gegebenenfalls die Vertretungsbehörde eines anderen EU-Staates gemäß der KonsularRL ihm/ihr aufgrund seiner/ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft konsularischen Schutz gewähren, da er/sie ansonsten nicht vertreten wäre.

Eine solche Situation könnte durch Streichung des § 3 Abs 4 Zi 3 vermieden werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Renate Anderl
Präsidentin

Maria Kubitschek
iV des Direktors

FdRdA

FdRdA